

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Amt Demmin-Land

öffentlich

Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

| | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| <i>Federführend:</i> LVB | <i>Datum</i> 24.07.2024 |
| <i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert | <i>Vorlage-Nr.</i> VO/AA 19/24/203 |

| | | |
|--|---------------------------------|--------------|
| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
| Amtsausschuss Amt Demmin-Land (Entscheidung) | 02.09.2024 | Ö |

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Kommunalverfassung ist es erforderlich, die Hauptsatzung zu ändern. Dabei wurde weitgehend das Muster des Städte- und Gemeindetages MV herangezogen. Eine Lesefassung wird im Anschluss erstellt und veröffentlicht.

Hinweis: Gemäß § 5 KV MV werden Änderungen der Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen, im Normalfall mit neun Ja-Stimmen. Die Änderung ist der Aufsichtsbehörde vor der Ausfertigung anzuzeigen, eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Der Amtsausschuss beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

| | |
|---|--|
| 1 | 24-07-22 E1 1. Änderung Hauptsatzung 2019 Synopse.doc (PDF) (öffentlich) |
| 2 | 24-08-01 E1 1. Änderung der Hauptsatzung 2019 Amt (öffentlich) |

Synopsis zur 1. Änderung der Hauptsatzung für das Amt Demmin-Land

| Ursprungsfassung | Neufassung | Begründung/ Erläuterungen |
|---|---|---|
| <p>§ 1 Dienstsiegel Das Amt Demmin – Land führt das kleine Landessiegel. Es zeigt einen aufgerichteten Greifen, mit aufgeworfenem Schweif als Wappenbild Vorpommerns und einer Umschrift „AMT DEMMIN – LAND - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.</p> | <p>§ 1 Name/Gebiet/Dienstsiegel (1) Das Amt trägt den Namen Amt Demmin-Land und unterhält an seinem Amtssitz in der Hansestadt Demmin eine eigene Verwaltung. (2) Die amtsangehörigen Gemeinden sind: Beggerow Borrentin Hohenbollentin Hohenmocker Kentzlin Kletzin Lindenberg Meesiger Nossendorf Sarow Schönfeld Siedenbrünzow Sommersdorf Utzedel Verchen Warrenzin (3) Das Amt ...</p> | <p>Erweiterung um amtsangehörige Gemeinden und ehem. § 7 Verwaltung</p> |
| <p>§ 2 Amtsausschuss (1) (4) In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf: 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Grundstücksangelegenheiten 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner</p> | <p>§ 2 Amtsausschuss (1) ... (4) In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf: 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Grundstücksangelegenheiten 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner</p> | <p>Streichung „Vergabe von Aufträgen“ gemäß § 22 Abs. 4a KV</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs.3 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <p>1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5000 € ohne Umsatzsteuer sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb von 400 € ohne Umsatzsteuer pro Monat.</p> <p>2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2500 € sowie bei außer-planmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1500 € je Ausgabefall.</p> <p>(3) Der Amtsvorsteher ist gemäß § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V ermächtigt, das Amt durch einfache Unterschrift im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze für einmalige Leistungen bis zu 5000 € ohne Umsatzsteuer und bei wiederkehrenden Leistungen bis zu 400 € ohne Umsatzsteuer pro Monat zu verpflichten. Der Amtsvorsteher kann Mitarbeiter des Amtes entsprechend unterermächtigen. Die Haftung des Amtsvorstehers bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Der Amtsvorsteher wird ermächtigt nach Beratung im Hauptausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes personelle Entscheidungen zu treffen.</p> <p>(4) Der Amtsausschuss ist auf der nächsten Amtsausschusssitzung über die Entscheidungen zu unterrichten.</p> <p>(5) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.</p> | <p>liegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 – 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V über (ohne Umsatzsteuer):</p> <p>1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, je Ausgabefall bis zur Wertgrenze von 25.000 Euro.</p> <p>2. die Verfügung über Amtsvermögen, über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 15.000 Euro • Schenkungen bis 2.500 Euro • die Aufnahme von Krediten durch das Amt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 1.000.000 Euro • die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeiten, Studien u. ä. unterhalb der EU-Schwellenwerte. <p>(3) Dem Amtsvorsteher werden die Entscheidungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen übertragen. Weiterhin entscheidet der Amtsvorsteher über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.</p> <p>(4) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro netto bzw. • bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro netto pro Leistungsrate können vom Amtsvorsteher allein oder bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. • Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro netto. <p>(5) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen der</p> | <p>Anpassungen an bisherige Praxis und Sitzungsprogramm ALL-RIS</p> |
|--|---|---|

| | | |
|---|---|---|
| | <p>Absätze 2 bis 4 zu unterrichten. Der Amtsvorsteher kann Mitarbeiter des Amtes entsprechend unterermächtigen. Die Haftung des Amtsvorstehers bleibt davon unberührt.</p> <p>(6) Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, Personaleinstellungen im Einvernehmen mit dem Leitenden Verwaltungsbeamten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb E11/A11 vorzunehmen. (Ggf. Einvernehmensregelung vgl. § 38 Abs. 2 Satz 5 KV, ab A11/E11 mit zust. Ausschuss) Der Amtsausschuss ist auf der nächsten Amtsausschusssitzung über die Entscheidungen zu unterrichten.</p> | <p>Entsprechend der Beratung in der Bürgermeisterdienstberatung am 16.07.2024 (Einvernehmen: Eini-gungszwang führt zu gemeinsamer Ent-scheidung!)</p> |
| <p>§ 5 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>...</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amtsbereich beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in den Gemeinden, 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen <p>...</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.</p> | <p>5. § 5 Gleichstellungsbeauftragte wird wie folgt geändert:</p> <p>...</p> <p>a) Absatz 2 wird neu gefasst:</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern der Verwaltung des Amtes Demmin-Land beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt 3. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit. <p>...</p> <p>b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.</p> | |
| <p>§ 6 Rechte der Einwohner</p> <p>(1) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen,</p> | <p>§§ 6 und 7 werden ersatzlos gestrichen. Dementsprechend werden § 8 Entschädigungen zu § 6, § 9 Öffentliche Bekanntmachungen zu § 7 und § 10 Sprachformen zu § 8.</p> | <p>Die KV sieht keine Einwohnerrechte für Amtsausschüsse vor, daher Streichung § 6. Worterteilungen wären</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen und müssen von allgemeinem Interesse sein. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher.</p> <p>(2) Anregungen und Vorschläge von Einwohnerversammlungen, die in den Gemeinden stattfanden in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.</p> <p>§ 7 Verwaltung Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.</p> | | <p>dennoch möglich.</p> <p>Findet sich in § 1 wieder</p> |
|--|--|--|

Ansonsten nur redaktionelle Änderungen: Ersetze Amtsvorsteher durch Vorsitz!

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Demmin - Land

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024 S. 351) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.09.2024 nachfolgende Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung vom 21.01.2020 erlassen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Amtes Demmin-Land vom 21.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

§ 1 Name/Gebiet/Dienstsiegel

(1) Das Amt trägt den Namen Amt Demmin-Land und unterhält an seinem Amtssitz in der Hansestadt Demmin eine eigene Verwaltung.

(2) Die amtsangehörigen Gemeinden sind:

Beggerow
Borrentin
Hohenbollentin
Hohenmocker
Kentzlin
Kletzin
Lindenberg
Meesiger
Nossendorf
Sarow
Schönfeld
Siedenbrünzow
Sommersdorf
Utzedel
Verchen
Warrenzin

(3) Das Amt Demmin – Land führt das kleine Landessiegel. Es zeigt einen aufgerichteten Greifen, mit aufgeworfenem Schweif als Wappenbild Vorpommerns und einer Umschrift „AMT DEMMIN – LAND - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

2. In § 2 Amtsausschuss wird in Abs. 4 Ziffer 4 „Vergabe von Aufträgen“ gestrichen, Ziffer 5 „Rechnungsprüfungsangelegenheiten...“ wird die neue Ziffer 4.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Ausschüsse

(1) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 136 KV M-V gebildet:

a) Personal- und Entwicklungsausschuss

- Bestehend aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses
- Personaleinstellungsempfehlungen ab A11/E11
- Bauliche Maßnahmen ab 25.000 €
- Digitalisierungskonzept der Verwaltung

b) Finanzausschuss

- Bestehend aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses
- Vorbereitung und Begleitung des Haushaltsplans

c) Bauhofausschuss

- Bestehend aus drei Mitgliedern der Gemeinden Hohenmocker, Utzedel und Siedenbrünzow
- Ausarbeitung Feinkonzept des vorliegenden Bauhofkonzeptes für drei Gemeinden.

d) Rechnungsprüfungsausschuss

- Keine mehrheitliche Besetzung mit Mitgliedern des Amtsausschusses
- Bestehend aus __ Mitgliedern des Amtsausschusses sowie __ sachkundigen Einwohnern.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4 Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 – 3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V über (ohne Umsatzsteuer):

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, je Ausgabefall bis zur Wertgrenze von 25.000 Euro.
2. die Verfügung über Amtsvermögen, über
 - die entgeltliche Veräußerung beweglicher Sachen bis 15.000 Euro
 - Schenkungen bis 2.500 Euro
 - die Aufnahme von Krediten durch das Amt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 1.000.000 Euro
 - die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberuflichen Leistungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachtertätigkeiten, Studien u. ä. unterhalb der EU-Schwellenwerte.

(3) Dem Amtsvorsteher werden die Entscheidungen über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen übertragen. Weiterhin entscheidet der Amtsvorsteher über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen.

(4) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird,

- bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro netto bzw.
- bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro netto pro Leistungsrate können vom Amtsvorsteher allein oder bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 Euro netto.

(5) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 4 zu unterrichten. Der Amtsvorsteher kann Mitarbeiter des Amtes entsprechend unterermächtigen. Die Haftung des Amtsvorstehers bleibt davon unberührt.

(6) Der Amtsvorsteher wird ermächtigt, sämtliche Personaleinstellungen im Einvernehmen mit dem Leitenden Verwaltungsbeamten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb E11/A11 vorzunehmen. **(Personaleinstellungen ab A11/E11 sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss vorzunehmen.)** Der Amtsausschuss ist auf der nächsten Amtsausschusssitzung über die Entscheidungen zu unterrichten.

5. § 5 Gleichstellungsbeauftragte wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen

Gleichstellung von Frauen und Männern der Verwaltung des Amtes Demmin-Land beizutragen. Zu ihren

Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
3. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit.

b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. §§ 6 und 7 werden ersatzlos gestrichen. Dementsprechend werden § 8 Entschädigungen zu § 6, § 9 Öffentliche Bekanntmachungen zu § 7 und § 10 Sprachformen zu § 8.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Demmin, den

Amtsvorsteher

(Siegel)